

Haushaltssatzung der Stadt Boizenburg/Elbe für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 26.04.2012 und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Rechtsaufsichtsbehörde vom.....folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	13.266.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	- 13.582.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 315.200 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 315.200 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	315.200 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	11.894.400 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	- 11.589.500 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	304.900 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.622.000 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.846.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 1.224.100 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.482.200 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 563.000 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	919.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 1.645.800 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 325 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 79,798 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Ort, Datum

Bürgermeister

Siegel